

■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

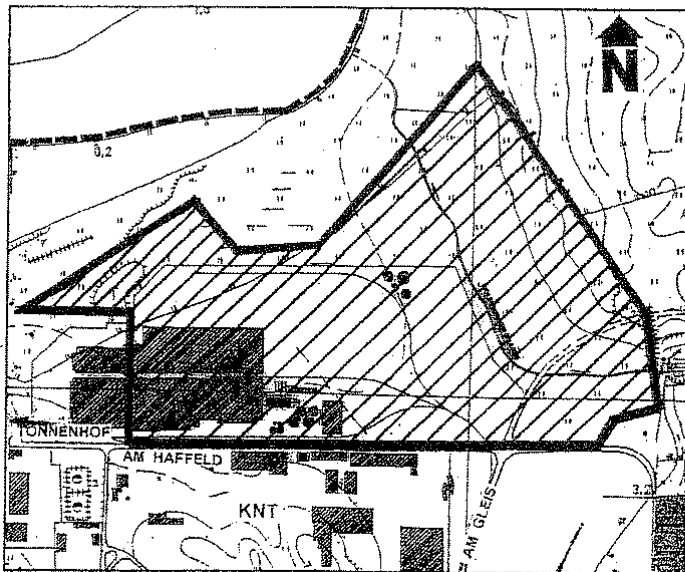
Betrifft: Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“

Hier: Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2.141 ber. BGBl. 1998 I S. 137)

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden: durch das ehemalige GUS-Gelände Haffeld; im Abstand von ca. 40 bis 300 m zur nördlich gelegenen Uferlinie der Wismarbucht
- im Osten: durch den Radweg in Verlängerung der Straße Am Torney sowie der östlichen Grenze des Flurstückes 9/2, Flur 14
- im Süden: durch die Straße Am Haffeld (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41/96) sowie das Gewerbegebiet Haffeld Süd II (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40/96)
- im Westen: durch das Industriegebiet Haffeld Süd II (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45/97); im Abstand von ca. 290 m zum westlich gelegenen Tonnenhof (WSA) sowie die westliche Grenze des Flurstückes 6/1, Flur 14

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 25. November 1999 gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und § 5 der Kommunalverfassung den Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt nach Ablauf des Tages nach dieser Veröffentlichung als Satzung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan Nr. 46/97 und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB und mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 4. Dezember 1999

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin

Bauamt, Abt. Stadtplanung